

**3. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 78 „Kümper, Teil IV“  
hier: Bekanntmachung der Offenlegung des Entwurfs gem. § 3 Abs. 2 BauGB**

---

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat in seiner Sitzung am 31.01.2011 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 78 „Kümper, Teil IV“ mit der Begründung gebilligt und den Beschluss zu Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB gefasst. Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in der Planzeichnung auf Seite 4 geometrisch eindeutig festgesetzt.

Der Bebauungsplanentwurf liegt nebst seiner Begründung in der Zeit vom **15.02. bis einschließlich 15.03.2011** im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

<b>montags bis freitags</b>	<b>von</b>	<b>8.30 Uhr - 12.30 Uhr</b>
<b>montags bis mittwochs</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr - 16.00 Uhr</b>
<b>donnerstags</b>	<b>von</b>	<b>14.00 Uhr - 17.30 Uhr</b>

zur Einsichtnahme öffentlich aus. Neben den Planunterlagen liegt ferner nachfolgende Gutachten aus, welche Eingang in die Begründung gefunden haben:

- Beurteilung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Nr. 78 „Kümper IV“ im Bereich der gewerblichen Entwicklungsstufen II und III der Gemeinde Altenberge aus naturschutzfachlicher Sicht, Osnabrück, 03.10.2010
- Geruchsgutachten zu den Entwicklungsmöglichkeiten der Industrie- und Gewerbeflächen Kümper, Ahaus, 26.08.2006

Zu den Planungen liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Stellungnahme der Wehrbereichsverwaltung West vom 05.01.2011 zu möglichen Lärm- u. Abgasemissionen wegen der Lage des Plangebietes innerhalb eines Tagtiefflugggebietes
- Stellungnahme des Kreises Steinfurt vom 13.01.2011 zu abfall- und bodenschutzrechtlichen und wasserwirtschaftlichen Belangen
- Stellungnahme des Landesbetriebes Wald u. Holz NRW vom 14.01.2011 zur ökologischen Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Darüber hinaus liegen keine umweltbezogenen Informationen vor.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf bei der Gemeinde Altenberge, Bauamt, Zimmer 5.4, Kirchstraße 25, 48341 Altenberge, schriftlich oder zur Niederschrift abgegeben werden. Nicht fristgerechte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird auf den § 47 Abs. 2 a Verwaltungsgerichtsordnung hingewiesen. Hiernach ist in einem späteren Normenkontrollverfahren der Antrag einer Person zu einem Bebauungsplan unzulässig, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

## **Bekanntmachungsanordnung**

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

48341 Altenberge, den 07.02.2011

Der Bürgermeister

gez. Paus